Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

88 (3.7.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 88 u. 89.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [3. Juli]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 30. Juni. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geh. Rath Bekk, Staatsrath Regenauer, Ministerialrath Kühlenthal, später Geh. Rath Jolly.

Die Rechnungen des Archivars von dem letzten Landtage sind von dem Finanzministerium übergeben und werden von einer Commission geprüft werden.

Petitionen werden übergeben von den Abgeordneten

Helmreich: 1. Bitte der Gemeinden Rippenweier und Oberflockenbach im Odenwald (Amts Weinheim), um Verwandlung der Confessionsschulen in Gemeindeschulen; 2. der Gemeinden Schönau ꝛc., Straßenverbindung betr.

Straub: Petition der Gemeinde Aach um Aufhebung der Jagdberechtigung.

Peter: Bitte der Stadt Heidelberg um Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der Gemeinden. Die Petenten sagen am Schlusse: Es handelt sich jetzt nicht mehr darum, daß in einem besondern Fall die Gemeinde Mannheim oder die Gemeinde Heidelberg von einer großh. Verwaltungsbehörde an ihren Rechten gekränkt und sonst beschwert worden ist, sondern darum, daß die gesetzmäßige Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden der höchsten Staatsbehörde gegenüber gewahrt werde.

Welte: Bitten der Gemeinden Fürstenberg, Blumberg und Hausenvorwald um Wiederaufnahme der am aufgelösten Landtag übergebenen Petitionen aus dem fürstenbergischen Standesgebiet.

Welcker: 1. Zwei Bitten des Nik. Vögele in Mannheim, um Erledigung seiner Erbtheilsache. 2. Bitte der Gemeinde Birkendorf ꝛc., um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins.

Mathy: 1. Vorstellung und Bitte des Färbermeisters Karl Hanemann in Konstanz, um Bewilligung einer controlirten Ausfuhr baumwollener Stuhlwaren aus der Stadt Konstanz in die Kreuzlinger Vorstadt zum Färben und freie Wiedereinfuhr dieser gefärbten Waaren in die Stadt zurück. Der Abgeordnete empfiehlt dringend das Gesuch, indem hier einem Gewerbsmanne eine Begünstigung versagt werde, welche die Zollgesetze gestatten, welche Andern, selbst Schweizern, eingeräumt ist, und deren er nicht entbehren kann, ohne zu Grund gerichtet zu werden. 2. Vorstellung der Handelsleute in Schwetzingen und Hockenheim, um Abschaffung des Hausirhandels.

Junghanns II.: Bitte mehrerer christlicher Einwohner zu Aglasterhausen, um völlige Gleichstellung ihrer israelitischen Mitbürger.

Rindeschwender: 1. Bitte der Gemeinde Einbach, um Abänderung des Forstgesetzes vom 15. December 1833; 2. der Stadt Triberg, um Berücksichtigung bei der neuen Gerichtsorganisation; 3. mehrerer Bürger zu Triberg, in verschiedenem Betreffe: 1. Preßfreiheit, 2. Verantwortlichkeit der Minister, 3. öffentliches und mündliches Verfahren mit Geschwornengerichten, 4. Volksbewaffnung, 5. Beseitigung aller Standesbevorzugung, 6. volle staatsbürgerliche Rechte der Deutschkatholiken, 7. Freiheit der Vereine und Volksversammlungen, 8. Einführung eines Rechtskatechismus, 9. Lehrfreiheit, 10. Beseitigung der Beamten- und Polizeiwillkür u. s. w.

Schaaff: Bitte mehrerer Gemeinden aus den Aemtern Mosbach, Buchen, Adelsheim ꝛc., um Minderung der Steuern und Gemeindeumlagen.

Fortsetzung der Diskussion über den Vereinszolltarif. Die einzelnen Anträge sind in den beiden früheren Sitzungen erledigt. Die Commission schlägt vor, dem provisorischen Gesetz vom 23. Oktober 1845 über den Vereinszolltarif die Zustimmung zu geben, was ohne Diskussion geschieht.

Gottschalk bemerkt zu der in der letzten Sitzung beschlossenen Bitte um einen Schutzzoll von 14 fl. für „die geschlichteten Zettel", um Mißverständnisse zu beseitigen, daß darunter das zu Zetteln angelegte ein- und zweidrähtige Baumwollengarn zu verstehen sei, was die Regierungscommission bestätigt.

Das provisorische Gesetz vom 21. März 1846, durch welches die Gleichstellung der Durchgangsab-

gabe auf beiden Rheinseiten ausgesprochen wird, erhält gleichfalls die Zustimmung der Kammer.

Buhl stellt im Namen der Commission den Antrag, das provisorische Gesetz vom 13. Februar 1846 über zollfreie Einfuhr von Getreide anzunehmen. Er bedauert dabei, daß für die Dauer der Zollfreiheit kein Termin gesetzt worden sei, indem die Kaufleute, welche Getreide kommen lassen wollten, in Verlegenheit waren, weil sie nicht wissen konnten, wie lange sie auf die Befreiung Anspruch machen durften.

Helmreich schließt sich dieser Bemerkung an, deren Richtigkeit von Seiten der Regierung zugegeben, aber damit erklärt wird, daß es nicht in ihrer Befugniß gelegen sei, einseitig einen Termin festzusetzen. Es sei der Antrag gestellt, die Lücke zu ergänzen.

Jörger wünscht, daß auch das Mehl frei eingelassen werde.

Staatsrath Regenauer erläutert, daß der Antrag, die Mühlenfabrikate ebenfalls bis 1. August zollfrei einzulassen, die allseitige Zustimmung nicht erhalten habe.

Helbing wünscht, daß auch auf andere Lebensmittel, namentlich auf Reis, die Erleichterung ausgedehnt werde.

Staatsrath Regenauer. Eine Zollermäßigung auf Reis kann stattfinden, aber nur wenn die Fruchtpreise noch etwas höher gestiegen sind, als sie jetzt stehen. — Das provisorische Gesetz wird hierauf angenommen.

Gottschalk fragt, ob unter den Vereinsregierungen eine Verabredung bestehe, wie aus dem Auslande bezogene Maschinen behandelt werden. Die Abfertigungen seien nicht überall gleich. An unseren Gränzen verfährt man sehr scharf; man besteht auf der Zerlegung der Maschinen, um die Verzollung nach den einzelnen Bestandtheilen vorzunehmen, während in Preußen, Sachsen u. s. w. eine viel bequemere Behandlung stattfindet, wodurch unseren Industriellen gegenüber jenen Ländern ein großer Nachtheil erwächst. Er verlangt Gleichheit für Alle, die in diesem Falle sehr wichtig ist, und macht die Regierungscommission darauf aufmerksam, daß das gleiche Verfahren wie in jenen Ländern eingehalten werden möchte. Das Beste wäre, wenn durch Schutz der Industrie die Maschinenfabrikation sich entwickeln könnte; dann würde er verlangen, daß auch sie geschützt werde.

Staatsrath Regenauer äußert sich zunächst über das Verfahren, welches nach den Bestimmungen des Tarifs genau vorgeschrieben ist und bei unseren Zollämtern eingehalten wird, und bezweifelt, daß die Zollbehandlung anderwärts in anderer Weise stattfinde, als bei uns; er werde durch die Zolldirektion Näheres erheben. Jedenfalls sollen die Maschinen bei uns nicht härter behandelt werden, als in anderen Vereinsstaaten.

Ministerialrath Kühlenthal verweist ebenfalls auf die Bestimmungen des Tarifs, nach denen die Zollbehandlung stattfinden soll. Wenn der Redner abweichende Fälle kenne, so wäre zu wünschen, daß er sie mittheile.

Gottschalk. Wer den Vortheil der mildern Verzollung genossen hat, wird keinen schriftlichen Beleg hergeben, der zu einer Anklage der Zollstelle führen könnte. Allein ich kenne die Fälle aus vielen Beispielen; schon in Frankreich werden die Declarationen darnach eingerichtet; sie lauten: „Maschinen, unzerlegbar, Gußeisen vorherrschend.“ Es genügt, wenn unsere auswärtigen Commissäre darauf aufmerksam gemacht werden. Die Commissäre der übrigen Vereinsstaaten bei unseren Zollämtern sehen scharf auf, daher kommen die hohen Verzollungen.

Hecker begründet hierauf seine Motion, die wir nachliefern werden. Die Anträge lauten:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, daß:

1) kein wirklicher Minister oder Chef eines Ministeriums die Stelle eines Abgeordneten der zweiten Kammer bekleiden könne, und jeder Abgeordnete, welcher zu einem solchen Staatsamte befördert wird, alsbald aus der Kammer auszutreten habe;

2) daß die im §. 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Lokalbeamten zu der zweiten Kammer auch auf die Vorsteher der Provinz- oder Kreisregierungen auszudehnen sei, ingleichen, daß der zur Vornahme einer Deputirtenwahl für die zweite Kammer bestimmte landesherrliche Commissär von der Wahlkörperschaft, deren Wahl er zu leiten hat, nicht könne zum Abgeordneten der zweiten Kammer gewählt werden;

3) daß die im §. 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Lokalbeamten auf die durch die neue Gerichtsverfassung bestimmten Amtsrichter, Untersuchungsrichter, Bezirksstrafrichter, Staatsanwälte und deren Substituten auszudehnen sei;

4) daß jeder Abgeordnete, welcher während der Dauer des Landtags ein Staats- oder Kirchenamt annimmt, aus der Kammer auszuscheiden habe;

5) daß jeder Abgeordnete, welcher bereits ein Staats- oder Kirchenamt besitzt und eine Beförderung, einen höhern Titel, Rang oder Besoldungszulage annimmt, aus der Kammer auszutreten habe;

6) daß jeder Abgeordnete, welcher einen Orden annimmt, ingleichen Jeder, welchem ein mit keinem wirklichen Dienst

verbundener Titel von der Regierung conferirt wird, aus der Kammer auszutreten habe."

v. Itzstein stellt den Antrag, die Motion voraus drucken zu lassen und in den Abtheilungen zu berathen. Er will nicht in die Einzelnheiten derselben eingehen; es genügt zur Unterstützung ihre allgemeine Richtung auf eine Wahrheit der Volksvertretung. Sie will deßhalb nur unabhängige, selbständige Männer in der Kammer sehen, nicht solche, die ihres Interesse wegen die Stelle angenommen, und nachdem sie die gehofften Begünstigungen erhalten haben, nicht mehr selbständig ihre Ueberzeugung aussprechen. Wird ein tüchtiger Beamter befördert oder ausgezeichnet, so kann eine neue Wahl beweisen, daß er das Vertrauen des Volkes noch besitzt.

Brentano glaubt, daß die Motion von dem Volke, von den Staatsdienern und von der Regierung als eine willkommene Erscheinung werde angesehen werden. Das Volk weiß, daß wir auf dieser Seite des Hauses für unser Wirken nichts zu erwarten haben; es glaubt aber, daß die Beamten dafür belohnt werden. Fällt dieser Umstand weg, so wird das Volk auch das Wirken der Beamten in der Kammer als aus reiner Ueberzeugung hervorgehend anerkennen. Die Beamten außer der Kammer werden die Motion ebenfalls gern sehen, weil die Erfahrung lehrt, daß, auf Kosten ihrer gerechten Ansprüche, Jene, die in der Kammer sind, vorzugsweise begünstigt werden. Die Regierung endlich wird bedenken, daß eine Unterstützung von Beamten, die nicht dafür belohnt sind, eine moralisch wirksamere sei. Der Redner führt endlich aus, daß die Anträge mit dem Geist der Verfassung im Einklang stehen. Früher bedurfte man der Beamten in der Kammer, weil unter den Bürgern die erforderliche Intelligenz und die nöthigen Kenntnisse kaum zu finden waren; allein bei dem gegenwärtigen Grade von Intelligenz unter dem Bürgerstande bedarf man der Beamten nicht mehr, deren Unabhängigkeit früher auch nicht so stark angetastet wurde, wie in der neuern Zeit.

Junghanns II. Auch ich unterstütze die Motion des Abg. Hecker Ich beklage zwar, daß Umstände eingetreten sind, welche wünschen lassen, daß eine achtbare Klasse von Staatsbürgern in dem wichtigsten und größten staatsbürgerlichen Rechte, in dem Rechte der Volksvertretung beschränkt werde. Aber nachdem ein Minister in einer unserer Kammern ausgesprochen hat: „die Beamten seien Maschinen, die man zerbreche und wegwerfe," und nachdem diese Worte zur That geworden sind, ist das Bedürfniß hervorgetreten, die Staatsdiener in ihrer Wahlfähigkeit und in ihrem Volksvertretungsrechte zu beschränken. Darum halte ich die Motion für zeitgemäß und unterstütze sie.

Welcker hofft zwar, daß die Verhältnisse sich bessern, glaubt aber, daß alsdann die Anträge nicht schaden werden, deren Verwirklichung unter den gegenwärtigen Umständen sehr heilsam wäre. Er unterstützt die Motion.

Geh. Rath Bekk. Die Motion ist nicht sowohl dahin gerichtet, daß die Beamten aus ihrer Stellung in der Kammer keinen Privatvortheil ziehen sollen, als auf Zuweisung positiver Nachtheile im Vergleich mit Staatsdienern, die nicht in der Kammer sind, also auf Verhinderung ihres Eintritts in die Kammer. — Das Prinzip der Motion liegt darin: die Kammer soll getrennt sein von der Regierung, sie soll eine der Regierung gegenüber stehende Autorität bilden und darum sollen die Organe der Regierung nicht Mitglieder der Kammer sein. Aber das constitutionelle Prinzip beruht nicht auf dieser Trennung, sondern auf gemeinsamem Zusammenwirken der Regierung mit den Ständen. Man kann dessenungeachtet einzelne Beschränkungen eintreten lassen, wie sie in der Verfassung auch schon aufgenommen sind. In Beziehung auf die Abhängigkeit füge ich der Bemerkung des Abg. Hecker über Diejenigen, welche immer nur nach oben blicken, hinzu: wer gewohnt ist, immer nur nach unten zu blicken, kann seine Pflicht ebenfalls nicht vollständig erfüllen. Ich halte es für mißlich, die Hand an die Verfassung zu legen. Von kleinern Lücken, welche ergänzt werden sollten, ist hier nicht die Rede, sondern von einer totalen Aenderung des Prinzips in Beziehung auf die Zusammensetzung der Kammer. Bevor man dies thut, sollte man mit ruhiger Besonnenheit überlegen und auch an andere Folgen denken. Die Mündigkeit des Volkes endlich, wovon man sonst viel spricht, wird hier vergessen; die Anträge sind auf die Unmündigkeit des Volkes begründet. Hat es einen Beamten gewählt, so kennt es seine Lage und hat ausgesprochen, daß es seine Grundsätze theile. Die Beschränkungen sind unnöthig, denn unsere Wähler sind Männer.

Gottschalk. Wir sollen, wie der Herr Redner der Regierung ausgesprochen, eben so wenig nur nach unten als nur nach oben blicken; aber die öffentliche Meinung müssen wir beachten. Die Motion will nur dem Volke Gelegenheit geben, nachdem ein Beamter befördert oder dekorirt ist, nochmals durch die Wahl ein Urtheil zu sprechen. Die Ausschließung der Beamten würde ich nicht für gut halten.

Geh. Rath Jolly glaubt, daß es im Wesentlichen mehr darauf abgesehen sei, die Staatsdiener aus der Kammer zu entfernen. Sie sind geschildert als wenig charak-

terfest, als zugänglich für Belohnungen. Auch Andere sind für Vortheile und Nachtheile zugänglich und am Ende könnte Niemand mehr mit Sicherheit in die Kammer gewählt werden. Die Erfahrungen in Frankreich treffen die Staatsdiener am wenigsten, sondern Andere; bei uns ist es nicht nur nicht dahin gekommen, sondern man hat überhaupt keinen Grund, weder Staatsdiener noch Andere zu verdächtigen.

Mez. Wenn Männer von meinem Schlage, also Bürger, sich durch ihr Gewissen genöthigt sehen, gegen die Regierung zu sprechen und zu stimmen, so kommt uns dies doch gewiß leichter an, als den Dienern des Staates. Wenn Beamte sich gegen den Willen und gegen die Wünsche der Herrn Minister aussprechen, so kann, wie leider die Erfahrung lehrt, dies sie sehr theuer zu stehen kommen, und es gehört deßwegen zu solchem Handeln ein sehr muthvoller Charakter. Weil nun aber solche muthvolle Charaktere immerhin zu den Seltenheiten gehören, so mag es gut sein, wenn wir gegen die Erwählung von Staatsdienern solche Beschränkungen eintreten lassen, wie der Herr Motionssteller uns in Vorschlag bringt. Der Herr Regierungscommissär Bekk hat zwar davon gesprochen, daß durch solchen Antrag wir unsern Mitbürgern eine gewisse Unmündigkeit zusprechen, und ich gebe zu, daß auch mir dieser Gedanke beim Anhören der Motion erwacht ist, und allerdings bin ich gesinnt, unser Volk als ein mündiges zu betrachten und zu behandeln. Allein auf der einen Seite hat die Mündigkeit auch ihre Grenzen, während auf der andern Seite der Einfluß der Beamten sehr groß ist, so, daß die gehörten Vorschläge für Einschränkung der Wahlfreiheit wohl an ihrem Platze sein werden. Der gleiche Herr Regierungscommissär hat ferner ausgesprochen, es sei ein Fehler, daß in der Motionsbegründung die Kammer als im Gegensatz zur Regierung bestehend dargestellt wurde, indem in einem constitutionellen Staate die Regierung und die Kammern Hand in Hand gehen müssen. Hierauf sage ich: Ja, wo eine Regierung als einziges Ziel die möglichst gleichmäßige Beglückung der verschiedenen Klassen der Staatsbürger im Auge hätte, da könnten und müßten die Stände mit der Regierung auf's engste vereint gehen; bei uns aber besteht — leider muß ich dies sagen — zwischen Regierung und Volk immerhin noch eine große Kluft und deßwegen ist es unsere große Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieser Kammer ihr Charakter als Volkskammer gewahrt und erhalten bleibe. Ich unterstütze die Motion.

Schaaff. Wenn man die Ueberzeugung hat, daß zwischen der Regierung und dem Volk eine große Kluft bestehe, wenn man so von Mißtrauen gegen die Regierung durchdrungen ist, dann sollte man freilich alle Macht anwenden, der Motion Erfolg zu verschaffen, welche abermals beweist, daß es nichts unter der Sonne gibt, was hier nicht zur Sprache kommen kann. Die Erfahrung, die heutige Sitzung zeigt wieder, daß hier gesprochen und beantragt werden kann, was man immer zum Wohle des Volkes für gut hält, wenn schon auch einige Staatsdiener auf diesen Bänken Platz genommen haben. Die Motion zielt ohnehin nicht darauf, die Rechte des Volkes zu erweitern; ich denke also, wir lassen es beim Alten und unterstütze daher die Motion nicht. (Hecker: Das habe ich erwartet).

Knapp unterstützt die Motion und wird seiner Zeit den Antrag beifügen, daß der Vorzug der Städte vor dem Land bei der Deputirtenwahl aufgehoben werde. Er würde es ferner für gefährlich halten, wenn nur Advokaten und nicht auch Beamte da wären.

Junghanns I. In den Verhältnissen unseres Landes hat die Motion keinen Boden; sie mag ihn da haben, wo der Staatsdiener abhängig und jeden Augenblick entlaßbar ist. Die Anträge sind voll Mißtrauen und untergraben die Verfassung, indem sie die Wahlfreiheit beschränken, um das Element zu entfernen, welches für die Ruhe und die Mäßigung der Verhandlungen und Beschlüsse nöthig ist. Er würde auf Tagesordnung antragen, wenn er nicht ein Gesetz über die Wählbarkeit der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter für nothwendig hielte.

Kapp hält die Motion für angemessen, weil sie beitragen werde, den Beamtenstand von dem Mißgeschick, als zerbrechliches Werkzeug behandelt zu werden, zu retten. Von traurigen Beispielen, die in dieser Beziehung vorgekommen, will er nicht sprechen. Das Mißtrauen gehe nicht von einer übeln Stimmung des Volkes aus, sondern von der Wahrnehmung, daß alle Fehler der Beamten entschuldigt werden. In gesundem Zustand ist der Staat ein lebendiges Ganze aus einem Guß, aber Trennungen, die bestehen, können nicht weggeläugnet werden. Das Mißtrauen würde noch größer sein, wenn die Nation die Plane von finstern Mächten kennen würde, die nicht in der badischen Regierung, aber hinter ihr agiren. Bald wird die Mündigkeit des Volkes hervorgehoben, wenn davon die Rede ist, Beamte zu wählen, bald die Unmündigkeit, wenn von Censur und Polizeiplackereien die Rede ist. Der Redner erklärt sich für den Antrag auf Vorausdruck und Berathung der Motion.

Bassermann. Wenn der Abg. Knapp dem Vorzug der Städte in der Zahl der Deputirten entgegentritt, so hätte er bedenken sollen, daß doch eine Stadt auch einen

Landmann gewählt hat; und wenn der Abg. Junghanns I. glaubt, daß die Beamten nöthig seien, um Ruhe und Mäßigung zu erhalten, so darf ich mich auf den Präsidenten der vorigen Kammer berufen; er mag erklären, welche Seite des Hauses ihm am meisten Mühe gemacht, um Ruhe und Mäßigung zu erhalten. Auf die Aeußerung des Herrn Geh. Rath Bekk, daß man den Blick auch nicht allein auf die Meinung der großen Masse richten solle, entgegne ich, daß man allerdings gegen herrschende Vorurtheile kämpfen müsse, was auch von mir und meinen Freunden schon oftmals geschehen ist. Aber wenn man von der öffentlichen Meinung so geringschätzend spricht, so erinnere ich an die Autorität von Talleyrand, der sagt: „Ich kenne Jemand, der mehr Verstand hat als Voltaire, mehr Verstand und Macht als Bonaparte, mehr Verstand als alle Minister, die waren, sind und sein werden; ich meine die allgemeine Meinung." Und wenn wir nun als Leute dargestellt werden, die nach dieser öffentlichen Meinung blicken, so sehe ich darin ein Lob, wofür ich danke. Was die Mündigkeit betrifft, so gilt der Satz, daß man die Gesetze nach den Menschen, wie sie sind, einrichten soll, nicht nach den Menschen, wie sie sein sollten. Wären die Minister Engel, so brauchte man keine Verfassung und keine Kammer. Die Verfassung und die Gemeindeordnung enthalten Beschränkungen, um die Versuchung zu entfernen; selbst in der Gerichtsverfassung ist verboten, nahe verwandte Personen in ein Richtercollegium zu setzen, ohne daß die Regierung fürchtet, sich dadurch für unmündig erklärt zu haben. Den Lohn der Popularität, den man uns vorwirft, weiß Jeder zu schätzen, der schon Antheil daran genommen hat. In den öffentlichen Blättern herumgezogen und geschimpft zu werden, ist nichts so Reizendes, um deßhalb seine Familie zu verlassen und seine Geschäfte einem Andern zu übertragen. Der Zweck der Motion geht dahin, daß hier wirklich das Volk vertreten werde, sie will auch, daß alsdann das Zusammenwirken mit der Regierung stattfinde, freilich nicht mit einer Mehrheit ihrer Beamten, sondern mit einer wahren Volksvertretung. Uebrigens scheint das Volk einzusehen, daß es nicht gut ist, wenn viele Beamte in der Kammer sind, denn ihre Zahl hat sich vermindert und würde sich nach einer nochmaligen Auflösung wohl noch weiter vermindern.

Bissing. Ich will nur mit wenigen Worten und aus Einem Grunde die Motion unterstützen, welchen ich aus dem Vortrag eines Regierungscommissärs entnehme. Erinnern Sie sich, meine Herren, der Discussion über die Prüfung der Wahl von Mosbach und Eberbach; diese Wahl wurde von einem Theile der Mitglieder dieses Hauses darum angefochten, weil der Gewählte der Regierungsdirector des Bezirks war. Damals führte der Herr Ministerialpräsident Rebenius zur Unterstützung der Ansicht der Regierung an, daß der Lokalbeamte aus dem Grunde für nicht wählbar erklärt worden sei, weil man von ihm annehmen könne, daß er mit dem Volke zu sehr in Berührung komme, und sich mit dem Wahlgetriebe unmittelbar beschäftigen werde; dagegen würde ein Regierungsdirector sich mit solchen Umtrieben nicht befassen und niemals so weit gehen, sich unmittelbar in Wahlen einzumischen. Nun ist es aber notorisch, und der Abg. Schaaff wird es nicht in Abrede stellen, daß es einen Regierungsdirector gibt, der bei den letzten Wahlen in seinem Bezirke bei weitem mehr eingewirkt hat und herumgereist ist, wie alle Lokalbeamte zusammen. Um aber zu verhindern, daß ein Regierungsdirector in seinem Bezirk gewählt werde, dient ein Punkt der Motion, und schon aus diesem Grunde unterstütze ich die Motion. (Schaaff: Der Regierungsdierector hat sich nicht auf seinen Bezirk beschränkt; er ist sogar über dessen Grenzen hinaus gegangen.)

Nachdem noch v. Soiron die gegen die Motion erhobenen Einwendungen widerlegt, Buss die Motion unterstützt, zu der er den Beisatz vorschlagen werde, daß auch Diejenigen, welche Ehrenbecher erhalten, austreten sollen, womit sich Hecker einverstanden erklärt, wenn um diesen Preis die Orden wegfallen, Geheimerrath Bekk erklärt, daß er die öffentliche Meinung hochachte, die er aber nicht in der Meinung einer rohen Masse erkenne, — wird der Antrag des Abg. v. Itzstein auf Berathung, und Vorausdruck der Motion mit allen gegen eine Stimme (Rettig) angenommen.

Diskussion des von dem Abg. Mittermaier erstatteten Berichts über die Motion des Abg. Christ. — Dieser eben so gelehrte und gründliche als leicht faßlich geschriebene Bericht, betrachtet den Zweck des Antrags auf Einführung eines allgemeinen Handels- und Wechselrechts für sämmtliche Zollvereinsstaaten als den Anfang der Verwirklichung der Idee eines gemeinsamen, nationalen, deutschen Rechtes, einen Anfang mit jenem Theil des Rechtes, bei welchem die Nothwendigkeit eines nationalen, in allen Staaten Deutschlands geltenden Rechtes am dringendsten geboten und am leichtesten ausführbar ist. Er schildert die bestehende Rechtsunsicherheit und die Nachtheile derselben für den Handelsverkehr; geht dann auf die neueren Leistungen der Gesetzgebung in diesem Fache über, welche als Vorarbeiten für ein gemeinsames deutsches Handelsrecht zu betrachten sind und schlägt vor, mit dem Begründer der Motion auf Einführung eines gemeinsamen deutschen

Handelsrechtes, nicht nur eines Wechselrechtes anzutragen. Letzteres würde nur eine halbe Maßregel sein und die hervorgehobenen Schwierigkeiten sind nur scheinbar. Hauptsächlich seien gemeinsame Bestimmungen nöthig 1) über die Beweiskraft der Handelsbücher; 2) in Bezug auf den Contocurrent, sowohl in seiner Anwendung zwischen Kaufleuten unter einander und mit Nichtkaufleuten; 3) über Handelsgesellschaften; 4) über die Wirkungen, welche es hat, wenn der Comissionär den Waarenverkauf für einen Andern übernimmt (Del credere). — Unterhandlungen über ein deutsches Wechselrecht müssen vorerst darauf gerichtet sein, ein internationales Wechselrecht durch Verabredung festzusetzen, den Grundsatz aufzustellen, daß Jeder wechselfähig ist, welcher sich rechtsbeständig verpflichten kann, die Ansicht geltend zu machen, nach welcher der von dem Aussteller zahlbare Wechsel als wahrer Wechsel eben so gilt, wie derjenige, der an dem nämlichen Orte, wo er ausgestellt ist, aber von einer andern Person als dem Aussteller bezahlt werden soll; daß alle überflüssigen, nicht aus dem Zwecke und Wesen des Wechsels fließenden Erfordernisse verbannt, namentlich daß die Formen des Indossements vereinfacht werden; sodann daß einzelne Handelsstädte ihre Privilegien, namentlich die Respekttage, opfern; endlich auf eine Vereinbarung über die Frage, ob der Aussteller eines Wechsels, wenn er den Wechsel einlöst, nach Wechselrecht den Acceptanten belangen kann. — Die Commission ist ferner der Meinung, daß ein Handelsgesetzbuch zunächst für alle deutsche Staaten (nicht blos die Vereinsstaaten) zu erstreben sei, und daß die Vereinbarung durch eine Commission geschehe, an welcher Sachverständige aus allen deutschen Staaten theilnehmen. Nachdem noch der Wunsch begründet worden, daß die Personalhaft als Vollstreckungsmittel in Wechselsachen wegfallen möge, wird mit dem Antrage geschlossen:

„An S. K. H. den Großherzog die Bitte zu stellen, die Einleitung treffen zu wollen, daß durch Vereinbarung eine gemeinsame Handels- oder wenigstens Wechselgesetzgebung für alle deutschen, oder doch für die Staaten des Zollvereins bearbeitet werde."

Junghanns II. Ich unterstütze den Commissionsantrag. Wenn ich auch von diesem Antrage keinen schnellen, unmittelbaren Erfolg erwarte, so unterstütze ich ihn dennoch, weil der Deutsche nie ermüden soll in seinem Streben nach Erringung einer größern Nationaleinheit und weil die Einheit in der Gesetzgebung dieses Ziel näher führt. Einverstanden bin ich auch mit der Commission und dem Motionsbegründer in der Beschränkung ihres Begehrens auf die dringendsten Zeitbedürfnisse; doch zähle ich zu diesen auch die Errichtung von Handelsgerichten. Schon der Berichterstatter sagte uns, daß in seinen Grundzügen das Handelsrecht in ganz Europa keine Verschiedenheit hatte, so lange überall Kaufleute die Richter in Handelssachen waren. Die Erklärung dieses Erfahrungssatzes werden Sie in dem Umstande finden, daß der Verkehr des Kaufmanns sich auf die ganze Handelswelt erstreckt und daß der Kaufmann eben deßhalb mit den gemeinsamen Bedürfnissen vertraut ist, welche die Rechtspflege in Handelssachen an einem Orte wie an dem andern auf den gleichen Fuß setzen. Sobald aber die Juristen in Handelsgegenständen Richter wurden, verlor sich die frühere Rechtseinheit. Diese wird sich aber ohne Handelsgerichte selbst dann nicht erhalten, wenn wir für Deutschland ein gemeinsames Handelsgesetzbuch erkämpfen; denn es ist kaum denkbar, daß die an ihre Partikularrechte gewöhnten, der Handelswelt entfremdeten Juristen, das gemeinsame Handelsrecht in den achtunddreißig deutschen Staaten auf gleiche Weise anwenden und auslegen werden. Das dem Buchstaben nach ganz gleiche Handelsrecht wird dann, wenn wir der Handelsgerichte entbehren, in achtunddreißig Staaten auch achtunddreißig Variationen erhalten. Ich bringe daher außer dem Commissionsvorschlage noch den weitern in Antrag: „Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, die Einleitung zu treffen, daß für die Entscheidung der Streitigkeiten in Handelssachen, oder wenigstens für die Entscheidung der Wechselprocesse, in allen deutschen Staaten, oder doch in den Staaten des Zollvereins Handelsgerichte bestellt werden."

Straub. Mit der Zollfrage, deren Discussion wir heute beendigt haben, ist die Frage der Einführung eines allgemeinen Handels- und Wechselrechts in Deutschland in ganz enger Verwandtschaft, man mag die Sache von nationalem oder gewerblichem Gesichtspunkte aus auffassen. Der erstere Gesichtspunkt wurde namentlich in den Reden herausgehoben, womit man die in Frage befindliche Motion des Abg. Christ unterstützte, wo man namentlich darauf hingewiesen hat, daß dem Erstarken und Aufblühen des deutschen Zollvereins eine Einheit der Handels- und Wechselgesetzgebung in Deutschland in hohem Grade förderlich sein müsse. Es hat mich gefreut, in dem Commissionsberichte über die Räthlichkeit sowohl als Ausführbarkeit einer allgemeinen deutschen Handels- und Wechselgesetzgebung ähnliche Ansichten zu finden, wie ich sie bei der Motionsunterstützung früher geäußert habe. Ich sagte nämlich schon damals, und wiederhole es im Einverständnisse unseres Berichterstatters auch jetzt wieder, daß eine gleichförmige Handels- und Wechselgesetzgebung durch das Band des

Zollvereins, womit die Vereinsstaaten an einander gekettet sind, so wie durch das treffliche Communicationsmittel der Eisenbahnen zu einem immer dringendern Bedürfnisse werde, und daß die Einführung einer Handels- und Wechselgesetzgebung für ganz Deutschland schon deßhalb weniger Schwierigkeiten unterliegen müsse, als es bei den anderen Gegenständen des Rechtes der Fall sei, weil der Handel nicht durch besondere Eigenthümlichkeiten in die Grenzen eines bestimmten Landestheils eingeschränkt wird, sondern, wie der Berichterstatter gewiß ganz richtig bemerkte, der ganzen Welt angehört.

Da die nationale Seite einer gleichförmigen Handels- und Wechselgesetzgebung genugsam schon herausgehoben wurde, so will ich nicht weiter in Erwähnung bringen, von welch hohem Interesse für Verwirklichung einer Einheit Deutschlands eine solche Gesetzgebung sein müsse, sondern mich darauf beschränken, auf den großen Einfluß aufmerksam zu machen, den dieselbe auf Handel und Gewerbe äußern muß. Damit ist noch nicht Alles gewonnen, wenn die Industrie in den deutschen Staaten durch Zölle geschützt ist und daß Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute für ihre Waaren oder für die Erzeugnisse ihres Fleißes einen genügenden Absatz erhalten, sondern es muß ihnen ein möglichst sicherer und bestimmter Weg geöffnet werden, um pünktliche Zahlung erlangen und ihre Ansprüche gerichtlich verfolgen zu können. Kredit und Vertrauen auf pünktlichen Vertragsvollzug ist offenbar die Seele des Handels; es muß ein solches Vertrauen aber nothwendig geschwächt werden, wenn man die Gesetze nicht kennt, unter denen Derjenige steht, mit welchem man in Verkehr geräth, denn man muß immer darauf gefaßt sein, in die Lage zu kommen, die Ansprüche, die man im Handel und Verkehr sich erworben hat, gerichtlich verfolgen zu müssen, und wie groß die Verlegenheit für Denjenigen sei, der die Wege und Mittel gar nicht kennt, um seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, wird wohl nicht besonders gezeigt werden dürfen. Jeder wird sich daher wo möglich hüten, mit einem Fremden in Verkehr zu treten, der unter ganz anderen Gesetzen steht, wie er, unter Gesetzen, von denen er gar nicht weiß, welchen Schutz sie ihm gewähren, und wenn er mit der größten Vorsicht glaubt zu Werke gegangen zu sein, so muß ihn die Unkenntniß des Gesetzes, nach welchem seine Verhältnisse vor Gericht beurtheilt werden, immerhin beunruhigen. Wenn die Gesetze in jedem Lande wieder anders sind, so ist dem Fabrikanten, Handels- und Gewerbsmann nicht zuzumuthen, alle diese verschiedenen Gesetze zu kennen, und es hat dieses dann die nothwendige Folge, daß Keiner weiß, woran er ist, wenn er es mit einem Ausländer zu thun hat, und Viele dadurch abgeschreckt werden, mit dem Auslande in Verkehr zu treten, so daß gerade hierdurch die Ausdehnung manchen Geschäftes gehindert werden muß. Ich habe dieses bei Ausübung meiner Anwaltspraxis schon gar oft selbst wahrgenommen. Ich wohne in der Nähe von der Schweiz, von Würtemberg, Sigmaringen und Baiern, und hatte schon öfters Gelegenheit, bei Führung von Processen für solche Ausländer gegen Inländer, oder für Inländer gegen solche Ausländer, zu bemerken, wie ängstlich meine Clienten auf den Ausgang des Streites nur deßhalb harrten, weil sie die fremden Gesetze nicht kannten, und wie sie sich durch diese Ungewißheit oft verleiten ließen, gerne auf einen Theil ihrer Ansprüche zu verzichten, wenn ihnen das Uebrige baar angeboten wurde. Diese Leute bekamen dann natürlich auch gehörigen Respect vor dem Verkehr mit Ausländern.

Nachdem nun zwischen den Zollvereinsstaaten die Schlagbäume gefallen sind und die Einwohner derselben durch die Eisenbahnen tagtäglich mit einander weit mehr in unmittelbare Berührung kommen, als es früher zwischen Einwohnern eines Landes unter sich der Fall war, so muß das Bedürfniß einer Gleichheit der Gesetzgebung dieser Staaten immer fühlbarer werden, und dieses Bedürfniß tritt natürlich vor Allem ein beim Handel, da der Handel es ist, der die Einwohner verschiedener Länder vorzugsweise veranlaßt, in Rechtsgeschäfte mit einander sich einzulassen. Dieses immer steigende Bedürfniß wird einzelne Handelsstädte endlich auch bewegen müssen, von gewissen Privilegien und Vorurtheilen abzustehen, und gerne ein Gesetz anzunehmen, welches alle deutschen Staaten in gleicher Weise behandelt.

Man hat von der Ministerbank aus auf die großen Schwierigkeiten hingedeutet, welchen die Einführung eines allgemeinen Handelsrechtes unterliege, und deßhalb den Wunsch ausgedrückt, wir möchten uns auf den Antrag der Einführung eines allgemeinen Wechselrechtes beschränken. Diese Schwierigkeiten sind jedoch, wie der Berichterstatter gründlich nachgewiesen hat, wohl zu überwinden, wenn man nur überhaupt sie zu überwinden geneigt ist. Das beste Mittel, diese Schwierigkeiten zu überwinden, besteht unstreitig darin, daß man die Handels- und Wechselgesetzgebung möglichst zu vereinfachen und alle den Geschäftsverkehr hemmenden und Stoff zu Rechtsstreiten gebenden Formen zu entfernen sucht.

Das einzige Rechtsverhältniß, welches in den einzelnen Ländern besondere mit dem Leben des Volkes eng verwachsene Eigenthümlichkeiten erlangt hat, ist das eheliche Güterverhältniß; alle übrigen auf Handel und Verkehr

Bezug habenden Verhältnisse aber lassen sich ganz leicht unter eine allgemeine Regel bringen, und unbeschadet eines allgemeinen Handelsgesetzbuches kann das Eigenthümliche des ehelichen Güterverhältnisses in jedem Lande dann beibehalten werden, wenn vorgeschrieben wird, daß aus den Eheverträgen der Eheleute Auszüge in den Handelsgerichten bekannt gemacht werden.

Der Berichterstatter hat die Nothwendigkeit der Einführung einer allgemeinen Handels- und Wechselgesetzgebung in Deutschland am besten dadurch dargethan, daß er die Collisionen hervorhob, in welche man in den verschiedensten und im Verkehre am meisten vorkommenden Verhältnissen gerathen müsse, wenn die Handels- und Wechselgesetzgebung der einzelnen Länder eine ungleiche und oft eine unbestimmte sei; ja, wenn nichts bestünde, als die Ungleichheit oder Unbestimmtheit hinsichtlich der vom Berichterstatter herausgehobenen Verhältnisse, als da sind: die Handelsbücher, der Contocurrent, Begriff von Handelsgesellschaft, Rechtsverhältniß der Commissionäre, die Frage der Wechselfähigkeit, die Formen der Wechsel, die rechtliche Natur des Verhältnisses zwischen dem Aussteller des Wechsels, dem Acceptanten nnd den verschiedenen Indossaten, die Respekttage 2c.; müßte man die Nothwendigkeit einer allgemeinen deutschen Handels- und Wechselgesetzgebung erkennen. Ich unterstütze daher den Commissionsantrag, und theile schließlich auf's Lebhafteste den Wunsch, daß in Wechselprozessen das barbarische, meistens nicht zum Ziele führende, sondern öfters nur die Gelegenheit zu einer unedlen Rache bietende Executionsmittel des Personalarrests in allen deutschen Ländern aufgehoben werden möge.

Müller dankt dem Berichterstatter für die dem Handelstande so wichtige Arbeit und wünscht, daß der Antrag endlich einmal Erfolg habe. Er führt die Nachtheile aus, welche die Verschiedenheit schon bei dem Protestverfahren mit sich bringt, so wie die verschiedenen Ansichten über die Indossements. Er hätte nur gewünscht, daß die Commission auch Vorschläge über die Einführung eines Wechselgesetzes gemacht hätte.

v. Soiron. Wie voraus zu sehen, hat der Berichterstatter die Sache so erschöpft, daß wenig mehr darüber zu sagen ist, und hat eine sehr schätzbare Vorarbeit für die Gesetzgebung geliefert. Der Redner führt aus, daß das Handelsgesetz nicht nur für den Verein, sondern für alle Bundesstaaten gegeben werden sollte.

Brentano ist ebenfalls der Commission dankbar, daß sie den Zollverein nicht als eine Abmarkungslinie für die Entwicklung der deutschen Nationaleinheit betrachtet und findet den größten Fehler der bestehenden Verhältnisse darin, daß uns ein fremdes, das französische Gesetz gegeben wurde. Er schließt sich endlich dem Antrage des Abg. Junghanns II. an, indem bei der Aburtheilung von Handelssachen durch rechtsgelehrte Richter die Materie wieder unter der Form untergehen würde.

Buhl glaubt, daß man eher zum Ziele gelangen werde, wenn man das Handelsgesetz nur für die Zollvereinsstaaten verlange. Andernfalls müßte zuerst der Versuch für alle deutschen Staaten bei dem Bunde gemacht werden, und wenn er mißlingt, sind viele Jahre verloren. Gelingt es dagegen bei dem Zollverein, so werden die übrigen Staaten, wenn sie beitreten, das Gesetzbuch gern annehmen. Wenn man endlich den Personalhaft aufhebt, so muß im Interesse des Kredits ein schnelles Verfahren in Wechselsachen eintreten.

Buss ist sonst kein Freund der Generalisirung der Gesetze; allein die Richtung der Zeit treibt uns dazu, und der Handel ist seiner Natur nach allgemein. Er ist der Ansicht, daß das Gesetzbuch für alle deutsche Staaten gegeben, also die Sache an den Bund gelangen sollte; an der Competenz nach den Grundgesetzen des Bundes sei nicht zu zweifeln, auch die nordamerikanische Verfassung räume der Bundesgewalt ähnliche Befugnisse ein. Man könnte die Analogie anwenden, welche bei Gründung der Militärverfassung statt fand, wo ein militärischer und ein technischer Ausschuß niedergesetzt wurde. Habe man ein gemeinsames Handelsgesetz, dann werde nach und nach die ganze Gesetzgebung nationalisirt.

Hecker findet es leicht, allgemeine Sätze aufzustellen, die nicht viel helfen. Er wirft die Frage auf, ob man neben dem Handelsgesetz einen sogenannten Uso gelten lassen solle oder nicht. Hier müsse man unterscheiden zwischen den örtlichen Usancen, die nicht zu dulden seien, und zwischen rechtlichen Usancen, die man in gemeinverständlicher Sprache in das Gesetz aufnehmen sollte; dabei wäre der thatsächlichen Entwickelung in den kaufmännischen Verhältnissen Spielraum zu lassen, was wie die englischen records von Zeit zu Zeit zu einer Revision des Gesetzes führen würde. Aus neuern Forschungen geht hervor, daß gewisse Grundansichten sich bei den meisten deutschen Stämmen erhalten und ausgebildet haben, und daraus schließt der Redner auf die Möglichkeit, ein allgemeines Handelsgesetz zu Stande zu bringen, wodurch die Nationaleinheit am meisten gefördert werde. Dabei wäre es nöthig, Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Befrachter, Schiffer und Waarenempfänger aufzunehmen, worin wir bei uns ganz verlassen sind; ferner Bestimmungen über den Assekuranzvertrag, über Börsenagenten und Mackler, über Banken. Man würde dadurch vielen Richtern aus Angst und Noth helfen. Die Handelsgesetzgebung ist in Confusion gerathen, weil man vorzugsweise Juristen dazu verwendete; würde man aber gar die Diplomaten beiziehen, wie der Abg. Buss vorschlägt, dann wird gar nichts herauskommen. Man sollte vielmehr zuerst Sachverständige berathen, das Material von Einem Manne zusammenstellen und endlich der Berathung der Stände vorlegen lassen.

(Schluß folgt.)